

Erläuterungen zur Muster-Dienstvereinbarung „Erhöhte Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten“

Die vorgelegte Muster-Dienstvereinbarung stellt eine Arbeitshilfe für die bayerischen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen dar.

Allgemeine Anmerkung:

Die Dienstvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen MAV und Dienstgeber für eine Einrichtung im Rahmen des legitimierten Aufgabenbereiches der MAV gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 (Rahmen) MAVO.

Die Dienstvereinbarung ist gemäß § 38 Abs. 4 (Rahmen) MAVO immer schriftlich zu vereinbaren. Eine Pflicht zum Abschluss gibt es allerdings nicht.

Die Rechtsgrundlage für die Dienstvereinbarung wurde durch den BK-Beschluss im Oktober 2023 gelegt (Anhang).

Bereits vor dem 01.10.2023 existierende Dienstvereinbarungen werden hierdurch nicht nachträglich legitimiert. Diese Dienstvereinbarungen waren rechtsunwirksam nach § 28 Abs. 2 (Rahmen) MAVO, da bis 30.09.2023 der Mitbestimmungstatbestand für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht gegeben war.

Aus Gründen der Rechtsicherheit müssen bestehende Dienstvereinbarungen nochmals neu abgeschlossen werden.

Anmerkung zur rechtlichen Grundlage der Dienstvereinbarung und zum § 1 Abs. 1

Es ist die entsprechende MAVO der Diözese im Geltungsbereich der RK Bayern einzusetzen, die in der Einrichtung Anwendung findet.

Die in der Muster-Dienstvereinbarung genannten Bereiche werden nur beispielhaft genannt.

Der Geltungsbereich kann ausgeweitet oder eingeschränkt werden.

Grundsätzlich bezieht sich die DV nicht auf leitende Mitarbeiter i.S. des § 3 Abs. 2 der jeweiligen Diözesan-MAVO.

Die leitenden Mitarbeiter können jedoch in diese Dienstvereinbarung unter § 1 mit besonderem Verweis miteinbezogen werden.

Anmerkung zu § 2 der DV

Prozentwerte und Eurobeträge

Die Prozentwerte und die Eurobeträge, die in den AVR festgelegt sind, dürfen durch Dienstvereinbarung ausschließlich erhöht werden.

Eine negative Abweichung von den AVR durch Absenkung ist grundsätzlich nicht möglich.

Dies gilt auch dann, wenn alle anderen Werte in der Gesamtschau positiver wären.

Die MAV hat daher keinen Verhandlungsspielraum, der auch nur eine geringfügige Absenkung bedeuten könnte.

Beispiel:

Der Zuschlag für gesetzliche Feiertage wird durch Dienstvereinbarung auf 100% abgesenkt statt der tariflichen 135% und alle anderen Prozentwerte auf 200% gehoben.

Dieser Verhandlungsspielraum liegt nicht vor.

Bezüglich der **steuerfreien Obergrenzen** für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit verweisen wir auf § 3b des Einkommenssteuergesetzes.

Bei der Erstellung der Dienstvereinbarung können die Mitarbeitervertretungen nach § 17 MAVO zur Wahrnehmung der Aufgaben Kosten für die Beiziehung sachkundiger Personen beantragen.

Regensburg, 11. April 2024

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern

BK-Beschluss Oktober 2023

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. **²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.** ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.